

INHALTSVERZEICHNIS

Bekanntmachungen S. 175

Auf einen Blick S. 182

BEKANNTMACHUNGEN

RICHTLINIE DER STADT KREFELD ÜBER DIE GEWÄHRUNG VON ZUWENDUNGEN ZUR NEUGESTALTUNG VON HOFFLÄCHEN UND FASSADEN IM STADTUMBAUGEBIET KREFELD-UERDINGEN

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

Die Stadt Krefeld gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes NRW Zuschüsse in Stadtumbaugebieten zur Gestaltung privater Hofflächen und zur Aufwertung des Erscheinungsbildes von Fassaden.

Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung Nr. 11.2 (Rundrlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW - V.5-40.01 - vom 22. Oktober 2008 in Verbindung mit dem Rundrlass des Ministeriums für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW - V A 1-40.01 - vom 7. März 2017)“, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, dieser Richtlinie sowie den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

(ANBest-P) gewährt. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. Die Stadt Krefeld entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf und der eigenen Haushaltsmittel.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt nur in dem vom Rat der Stadt Krefeld am 5. Dezember 2017 förmlich festgelegten Stadtumbaugebiet „Krefeld-Uerdingen“ im Rahmen des Bund-Länder-Programms „Stadtumbau“ (Abgrenzung Stadtumbaugebiet s. Anlage 1).

3 Fördergegenstand

Die Begrünung und Gestaltung von privaten Hofflächen sowie die Gestaltung von Hausfassaden sollen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung und Aufwertung der Wohnsituation, der Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität und der ökologischen Situation im Stadtumbaugebiet beitragen.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Instandsetzung und Restaurierung von Fassaden, sowie die dazu erforderlichen Vorarbeiten, insbesondere das Reinigen,

Verputzen und Streichen, der Rückbau von Fassadenverkleidungen und die Wiederherstellung ursprünglicher Putz- und Fenstergliederungen sowie die Erneuerung von Stuck- und Fassadenornamenten,

- Gestaltung von Innenhöfen und Vorgärten einschließlich möglicher Begrünung von Dachflächen, Fassaden, Mauern und Garagen sowie dazu notwendiger Maßnahmen zur Herrichtung der Flächen,
- weitere vorbereitende Maßnahmen wie Entrümpelung, Abbruch von Mauern und störenden Gebäudeteilen, Schaffung oder Verbesserung von Zugängen, Entsigelung von Hofflächen,
- Nebenkosten für eine fachlich erforderliche Beratung und/oder Betreuung durch eine anerkannte Fachkraft, jedoch keine Verwaltungs- oder Finanzierungskosten.

Die Stadt Krefeld behält sich vor, besondere Modellmaßnahmen und Ausnahmefälle, z.B. Maßnahmen an besonders stadtbildprägenden Gebäuden, im Rahmen ihrer haushaltsmäßig zur Verfügung stehenden Mittel zu fördern, auch wenn die Voraussetzungen nach dieser Richtlinie nicht vollständig erfüllt sind. Hierzu bedarf es eines gesonderten Beschlusses des Ausschusses für Stadtplanung und Stadtansanierung – siehe auch Nr. 10.

4 Förderbedingungen/ -voraussetzungen

4.1 Allgemein

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- mit den Maßnahmen noch nicht begonnen wurde,
- die Maßnahme zu einer nachhaltigen Verbesserung des Wohnumfeldes beiträgt,
- die Maßnahmen mietneutral durchgeführt werden,
- keine umweltschädlichen Materialien und Tropenhölzer verwendet werden,
- die geförderten Maßnahmen mindestens 10 Jahre im geförderten Zustand gepflegt und erhalten werden und ggf. deren Zugänglichkeit für 10 Jahre sichergestellt wird – dies gilt auch im Falle einer Übertragung an einen Rechtsnachfolger –,
- die Maßnahmen sach- und fachgerecht von einem Fachbetrieb ausgeführt werden,
- die Gesamtkosten über der Bagatellgrenze von 1000 EUR (brutto) liegen,
- die Förderung nicht nach anderen Bestimmungen erfolgen kann,
- die Maßnahmen aufgrund öffentlich-rechtlicher Vorschriften oder baurechtlicher Auflagen nicht ohnehin erforderlich sind oder der Antragsteller sich gegenüber der Stadt Krefeld zu deren Durchführung verpflichtet hat,
- die Baumaßnahmen baurechtlich unbedenklich sind und alle erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse vorliegen.

4.2 Fassaden

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- das Gebäude mindestens 10 Jahre alt ist,
- es sich um überwiegend zu Wohnzwecken genutzte Gebäude handelt,
- die Fassadengestaltung mit der Stadt Krefeld abgestimmt wurde,
- die für das Gebäude getroffene Farbwahl mit deren Umgebung im Einklang steht, so dass sie das Straßenbild nicht verunstaltet oder dessen beabsichtigte Gestaltung stört,
- die Maßnahmen mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar sind,
- die Gebäude keine Missstände oder Mängel im Sinne des § 177 Abs. 2 und 3 Baugesetzbuch (BauGB) aufweisen, es sei denn, sie werden im Zusammenhang mit der Fassadengestaltung beseitigt.

4.3 Hofflächen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- bei der Gestaltung von Freiflächen die Maßnahme auf die Bedürfnisse der Bewohner der dazugehörigen oder angrenzenden Gebäude ausgerichtet ist,
- bei Umgestaltungsmaßnahmen die versiegelte Fläche nicht überwiegt,
- die Außenanlagen von allen Hausbewohnern genutzt werden können,
- es sich nicht um Veränderung von Ver- und Entsorgungsleitungen handelt,
- es sich um ein Mietobjekt mit mindestens zwei Mietwohnungen handelt.

5 Art und Höhe der Förderung

Die Förderung wird in Form eines Zuschusses gewährt.

Zuschussfähig sind die von der Stadt als förderfähig anerkannten Kosten für Maßnahmen nach Ziffer 3.

Der Zuschuss beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten Kosten, jedoch nicht mehr als 30 EUR (brutto) pro Quadratmeter (ausgemessener) gestalteter Hoffläche und aufgewerteter Fassadenfläche.

6 Antragstellung und Verfahren

Antragsberechtigt sind private Eigentümer, Erbbauberechtigte sowie Mieter und sonstige Nutzungsberechtigte im Einverständnis mit dem Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten.

Für die Antragstellung ist ein entsprechendes Antragsformular zu verwenden. Dieses ist über die Homepage der Stadt Krefeld <http://www.krefeld.de/Stadtplanung> herunterzuladen oder im Quartiersbüro erhältlich. Die Antragsteller können sich dabei vom Quartiersbüro beraten lassen. Die Anträge sind an die Stadt Krefeld Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung zu richten.

Dem Antragsformular sind die notwendigen prüffähigen Unterlagen beizufügen:

- Kostenvoranschläge für die geplanten Maßnahmen,
- evtl. erforderliche Genehmigungen (z.B. baurechtliche und/oder denkmalrechtliche),
- Darstellung des bisherigen Zustandes,
- Gestaltungspläne einschließlich Farb- und Materialdarstellung,

- Flächenermittlung nach Zeichnung und Aufmaß.

7 Bewilligung

Die nach dieser Richtlinie vorgelegten Anträge werden in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs bearbeitet.

Nach Prüfung der Unterlagen erfolgt die Bewilligung durch einen förmlichen Bescheid an den Antragsteller, aus dem sich u.a. die Höhe des bewilligten Zuschusses ergibt. Der bewilligte Zuschuss kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung

(ANBest-P) sind Bestandteil der Bewilligung und werden dem Bescheid vom Zuschussgeber als Anlage beigelegt.

8 Durchführung und Abrechnung der Maßnahme

Die Arbeiten müssen 12 Monate nach Bewilligung abgeschlossen sein. Der Antragsteller hat der Stadt Krefeld spätestens 3 Monate nach Abschluss der Maßnahmen einen Verwendungsnachweis mit Originalrechnungen und Zahlungsbelegen vorzulegen.

Die antragsgemäße Durchführung der Maßnahmen wird bei der Schlussabnahme durch die Stadt geprüft.

Nach Prüfung und Anerkennung des Verwendungsnachweises wird der Zuschuss an den Antragsteller ausgezahlt. Reduzieren sich die Kosten oder die Fläche gegenüber der Bewilligung, so kann sich der Zuschuss anteilig verringern.

9 Widerrufsmöglichkeiten/ Rückforderungsmöglichkeit/ Rücknahme

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinien oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen.

Zu Unrecht gezahlte Beträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) zu verzinsen.

10 Ausnahmen

Entscheidungen über eine erhöhte Förderung oder sonstige Ausnahmen von dieser Richtlinie werden verwaltungsintern abgestimmt.

11 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ihrer Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt in Kraft.

Krefeld, den 23.07.2019
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

RICHTLINIE DER STADT KREFELD ZUR VERGABE VON FINANZMITTELN AUS DEM VERFÜGUNGSFONDS IM STADTUMBAUGEBIET „KREFELD-UERDINGEN“

Auf der Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung Nr. 14 (Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW - V.5-40.01 - vom 22. Oktober 2008)“ richtet die Stadt Krefeld innerhalb des Stadtumbaue-

biets „Krefeld-Uerdingen“ einen Verfügungsfonds zur Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches ein, der durch Funktionsverluste – insbesondere gewerblichen Leerstand – bedroht oder betroffen ist (Abgrenzung Stadtumbaugebiet siehe Anlage 1).

1 Fördergrundsätze

Im Stadtumbaugebiet „Krefeld-Uerdingen“ soll im Rahmen von finanziellen Zuschüssen das private Engagement zur Stärkung und Belebung des Uerdinger Stadtteilzentrums aktiviert und unterstützt werden. Durch einen Verfügungsfonds sollen kleinteilige, nicht kommerzielle Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen werden, die einen nachhaltigen Nutzen für das Stadtteilzentrum haben. Engagierte Akteure sollen in den Stadtumbauprozess eingebunden und in ihrem ehrenamtlichen Engagement gestärkt werden. Der Fonds eröffnet die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasster einzusetzen.

Der Verfügungsfonds kann mit 50 % aus Mitteln der Städtebauförderung von Bund, Land und Gemeinden finanziert werden. Voraussetzung für die Förderung ist jedoch, dass mindestens 50 % aus privaten Mitteln von Akteuren der lokalen Wirtschaft, Grundstücks- und Immobilieneigentümern, Standortgemeinschaften oder engagierten Privatpersonen akquiriert und/oder aus zusätzlichen Mitteln der Gemeinde in den Fonds eingestellt werden.

2 Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können nach Nr. 14 der Förderrichtlinien zur Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Stadtumbaugebiet eingesetzt werden. Der Anteil aus privaten Mitteln kann auch für nicht-investive Maßnahmen, z.B. Beratungsleistungen und Veranstaltungen, eingesetzt werden.

Ein lokales Gremium, der Stadtumbaubeirat, entscheidet über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen. Das Gremium setzt sich sowohl aus Privaten als auch aus Vertretern der Stadtverwaltung und der Politik zusammen.

3 Gegenstand der Förderung

Es sollen Maßnahmen unterstützt werden, die unmittelbare Effekte und vermittelbare Erfolge bewirken. Die Maßnahmen müssen einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für das Stadtteilzentrum Uerdingen und das Stadtumbaugebiet haben.

Gefördert werden u.a. folgende Maßnahmen:

Investive Maßnahmen, wie z.B.

- Verbesserung des öffentlichen Raums und des Stadtbildes zur Schaffung von Aufenthaltsqualität und somit Erhöhung der Verweildauer,
- Umsetzung von Grüngestaltungsmaßnahmen,
- Zwischennutzungen von Baulücken,
- Umsetzung von Lichtkonzepten als Inszenierung, Markierung oder Inwertsetzung des Quartiers,
- Kunst im öffentlichen Raum,
- Umsetzung von Beschilderungs- und Leitsystemen,
- Aufstellung von Spielgeräten und Spielstationen für Kinder.

Investitionsvorbereitende Maßnahmen, wie z.B.

- Erstellung von Gestaltungs- und Nutzungskonzepten für die Durchführung investiver Maßnahmen,
- Erstellung von Gestaltungsleitfäden,
- Zwischennutzung von leerstehenden Ladenlokalen.

Nicht-investive Maßnahmen (diese sind vollständig aus den privaten Mitteln zu finanzieren), wie z.B.

- Standort-Marketing zur Belebung des Einzelhandels,
- Service-Offensiven / Etablierung von Festivitäten zur Kundenbindung bzw. Frequenzsteigerung.

4 Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds stellt voraussichtlich jährlich ein Budget von rd. 20.000 EUR (brutto) bis zum Jahr 2024 bereit. Voraussetzung für den Einsatz der öffentlichen Mittel in Höhe von rd. 10.000 EUR (brutto) ist, dass jährlich rd. mindestens 10.000 EUR (brutto) private Mittel bereitgestellt werden. Die Verwaltung des Verfügungsfonds erfolgt durch die Stadt Krefeld.

5 Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen im Stadtumbaugebiet.

Anträge können ganzjährig gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Für die Antragstellung ist ein entsprechendes Antragsformular zu verwenden. Dieses ist über die Homepage der Stadt Krefeld <http://www.krefeld.de/Stadtplanung> herunterzuladen oder im Quartiersbüro erhältlich. Die Antragsteller können sich dabei vom Quartiersbüro beraten lassen. Die Anträge sind an die Stadt Krefeld Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung zu richten.

Da über die Mittelvergabe durch das lokale Gremium beraten wird, muss eine Bearbeitungszeit von mindestens drei Monaten eingeplant werden. Die Entscheidungen über die Anträge sollen langfristig in einem vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden.

6 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung der Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Krefeld. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel, der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der von privaten Partnern bereit gestellten Finanzmittel.

7 Entscheidungsgremium

Der Stadtumbaubeirat entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Es setzt sich aus einer überschaubaren Anzahl an Mitgliedern zusammen, um kurzfristig für Entscheidungen zusammenkommen zu können. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Stadtumbaus „Krefeld-Uerdingen“. Der Beirat soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller lokalen Akteure abbilden und setzt sich wie folgt zusammen:

Verbände, u.a.

Jeweils ein Vertreter

- Uerdinger Heimatbund
- Uerdinger Kaufmannsbund
- Bürgerverein Uerdingen
- IG Oberstraße
- IG Rheinstadt e. V.
- Arbeitskreis „Erhalt Bücherei Uerdingen“
- Aktion Uerdinger Schaufenster
- Spielfreunde Uerdingen 1927 e. V.
- CHEMPUNKT Krefeld-Uerdingen
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Politik
jeweils ein Vertreter der Fraktionen

Verwaltung
3 Vertreter

Für jedes Mitglied des Stadtumbaubeirates wird mindestens ein Vertreter bestimmt. Die Mitglieder und ihre Vertreter sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten.

Der Stadtumbaubeirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder des Beirats. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Sollte der Stadtumbaubeirat bei einem Antrag keine mehrheitliche Entscheidung treffen können, wird über den entsprechenden Antrag im Ausschuss für Stadtplanung und Stadtanierung der Stadt Krefeld beraten und entschieden.

8 Entscheidungskriterien

Für die Bewertung der Anträge werden folgende Kriterien herangezogen:

- **Gemeinschaftsorientierung:** Die Maßnahme darf nicht nur einer Zielgruppe dienen, sondern sollte einen integrativen und gemeinschaftsbildenden Nutzen für unterschiedliche Gruppen/Akteure aufweisen.
- **Imagebildung:** Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit dem Stadtteil Krefeld-Uerdingen
- **Nachhaltige Entwicklung:** Die Maßnahme muss eine nachweisbare langfristige Entwicklung/Verbesserung innerhalb des Stadtumbaubeiets bewirken.

Grundlegende Voraussetzung für die Förderung ist, dass die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien durch die Stadtverwaltung bestätigt worden sind.

9 Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits Mittel der Landes- oder EU-Finanzierung erhalten haben (Verbot der Doppelförderung),
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde (Vorzeitiger Maßnahmenbeginn),
- Maßnahmen, die nicht dem Allgemeinwohl sondern privater Gewinnerzielung dienen, z.B. Deckung der laufenden Betriebs- und Sachkosten oder Finanzierung der regulären Personalkosten,
- Maßnahmen, deren Durchführung auch ohne Förderung nach diesen Richtlinien sichergestellt ist, wenn sie z.B. vor Inkrafttreten dieser Richtlinie regelmäßig durchgeführt wurden,
- Maßnahmen, die der Bauwerksicherung dienen,
- Maßnahmen, die unter die Wahrnehmung eigentumsseitiger und/oder kommunaler Pflichtaufgaben fallen.

10 Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Projektförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird grundsätzlich als Zuschuss gewährt. Der Zuschussanteil aus öffentlichen Finanzmitteln soll im Regelfall einen Betrag von 2.500 EUR (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Ein-

zelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der Betrag von 2.500 EUR (brutto) überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

11 Vergaberechtlichen Vorschriften

Bei einem Finanzvolumen von mehr als 7.500 EUR (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Die anzuwendenden Vergabegrundsätze gemäß § 25 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind zu beachten.

12 Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in der Regel nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises. Ist eine vom Stadtumbaubeirat ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Teilauszahlung als Vorfinanzierung für den Ausgleich von zeitnah fälligen Rechnungen aus dem Verfügungsfond erfolgen. Als Grundlage für die Auszahlung ist ein Verwendungsnachweis in qualifizierter Form vorzulegen der folgende Bestandteile umfassen muss:

- ein Bericht über die Maßnahme mit erläuternden Fotos,
- Belege über Öffentlichkeitsarbeit (z.B. Presseinformationen),
- eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- alle Originalrechnungen der Ausgaben
- drei Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über 7.500 EUR (netto)

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

Im Falle des Verstoßes gegen diese Richtlinie oder bei falschen Angaben im Förderantrag wird der Bewilligungsbescheid widerrufen.

Zu Unrecht gezahlte Beträge werden zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 % über dem jeweiligen Basiszinssatz des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 247) zu verzinsen.

13 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt in Kraft.

Krefeld, den 23.07.2019
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

RICHTLINIE DER STADT KREFELD ÜBER DIE VERGABE UND VERWENDUNG VON MITTELN AUS DEM VERFÜGUNGSFONDS IM STADTUMBAUGEBIET „KREFELD-UERDINGEN“

Auf der Grundlage der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung Nr. 17 (Runderlass des Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes NRW - V.5-40.01 - vom 22. Oktober 2008)“ richtet die Stadt Krefeld innerhalb des Stadtumbaubeiets „Krefeld-Uerdingen“ einen Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten bei der Fortschreibung und Umsetzung des Integrierten Handlungskonzeptes Uerdingen ein.

1 Zuwendungszweck

Das Hauptziel des Projektes Stadtumbau „Krefeld-Uerdingen“ ist die Verbesserung der Lebensqualität im Stadtteil. Zur Unterstützung dieses Ziels wird im Rahmen des Städtebauförderprogramms Stadtumbau ein Verfügungsfonds bereitgestellt, der zur Förderung von Ausgaben für Maßnahmen zur Durchführung von Workshops zu Aufgabenstellungen im Quartier, Mitmachaktionen, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Quartier, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Quartier dient.

2 Räumlicher Geltungsbereich

Die Förderung erfolgt nur in dem vom Rat der Stadt Krefeld am 5. Dezember 2017 förmlich festgelegten Stadtumbaugebiet „Krefeld-Uerdingen“ im Rahmen des Bund-Länder-Programms Stadtumbau (Abgrenzung Stadtumbaugebiet siehe Anlage 1).

3 Fördergegenstand und -bedingungen

Die Förderung dient der Umsetzung von kleinteiligen, nicht kommerziellen und sozialen Projekten und Aktivitäten.

Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Stadtumbaubeirat auf Grundlage dieser Richtlinie.

Die Entscheidung des Stadtumbaubeirats über die Verwendung der Mittel richtet sich nach folgenden Kriterien:

- das Vorhaben hat einen eindeutigen Bezug zum und Auswirkungen auf das Stadtumbaugebiet „Krefeld-Uerdingen“,
- das Vorhaben fördert das bürgerschaftliche Engagement und aktiviert Bürger, am Stadtumbauprozess mitzuwirken,
- das Vorhaben stärkt das Image von Uerdingen und erhöht die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Stadtteil,
- die Idee hat ein zeitnahes und sichtbares Ergebnis zur Folge,
- das Vorhaben strebt eine dauerhafte Verbesserung an oder dient als Anschlag für nachfolgende Maßnahmen, die fördermittelunabhängig finanziert werden,
- das Vorhaben fördert die Kommunikation und das Zusammenleben im Quartier und trägt zur Stärkung der nachbarschaftlichen Kontakte bei.

Die Mittel aus dem Verfügungsfonds sollen nicht die Regelfinanzierung von Projekten und Maßnahmen ersetzen, sondern helfen, neue zusätzliche Ideen und Aktivitäten zu realisieren. Die Verfügungsfondsmittel dürfen kein Ersatz für andere nach anderen Förderprogrammen oder haushaltsmäßigen Einplanungen vorzunehmende Maßnahmen sein. Eine Einbeziehung privater Sponsorengelder oder anderer privater Mittel in die Finanzierung der Maßnahmen ist dabei ausdrücklich erwünscht.

Beispielhafte Maßnahmen sind

- Beteiligungsmaßnahmen wie Workshops, Quartiersrundgänge, Ideenwerkstätten, Befragungen,
- Image-Kampagnen, quartiersbezogene Öffentlichkeitsarbeit, Broschüren und Dokumentationen,
- Bewohnerwettbewerbe,
- Theaterproduktionen und andere kulturelle Aktivitäten,
- Unterstützung der bürgerschaftlichen Arbeit durch Tagungen und Seminare, Fortbildungsveranstaltungen, Zurverfügungstellung von Räumen.

4 Förderausschlüsse

Nicht gefördert werden

- Maßnahmen, für die Fördermittel anderer Finanzierungsträger einzusetzen sind,

- Laufende Betriebs- und Personalkosten,
- Unbefristete Maßnahmen und Projekte,
- Kosten, die nicht mit dem zu fördernden Projekt im Zusammenhang stehen.

5 Verfahren

Die Vorschläge für Projekte sind in schriftlicher Form an die Stadt Krefeld Fachbereich Stadt- und Verkehrsplanung zu richten. Zur Einreichung von Vorschlägen ist das entsprechende Formular zu nutzen, das im Quartiersbüro oder im Internet unter <http://www.krefeld.de/Stadtplanung> erhältlich ist. Die Vorschlaggeber können sich dabei vom Quartiersbüro beraten lassen.

Alle natürlichen oder juristischen Personen in dem vom Rat der Stadt Krefeld am 5. Dezember 2017 förmlich festgelegten Stadtumbaugebiet „Krefeld-Uerdingen“ sind berechtigt, Vorschläge für Projekte einzureichen.

Dies kann ganzjährig geschehen. Die Vorschläge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet.

Dem Vorschlag muss eine Aufstellung über Kosten und Finanzierung beigefügt sein. Die Angaben über die Kosten sind aufzuschlüsseln nach:

- Sachkosten (auch z.B. Gebühren)
- Personalkosten (Dienstleistungen, Honorare etc.)

Vorschläge müssen mindestens 14 Tage vor der jeweiligen Sitzung des Stadtumbaubeirats beim Quartiersbüro eingegangen sein. Auskunft über die Sitzungstermine erteilt das Quartiersbüro. Das Quartiersbüro prüft, ob das jeweilige Vorhaben im Rahmen der Richtlinie förderfähig ist. Förderfähige Maßnahmen werden dem Stadtumbaubeirat zur Entscheidung vorgelegt. Auf Anfrage soll das geplante Projekt dort präsentiert bzw. vorgestellt werden. Da über die Mittelvergabe durch den Stadtumbaubeirat beraten wird, muss eine Bearbeitungszeit von mindestens drei Monaten eingeplant werden. Die Entscheidungen über die Vorschläge sollen langfristig in einem vierteljährlichen Rhythmus getroffen werden. Der Vorschlaggeber erhält nach der Entscheidung einen schriftlichen Bescheid über Bewilligung oder Ablehnung des Vorschlags.

6 Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht weder dem Grunde noch der Höhe nach. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Krefeld. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel, der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel und der von privaten Partnern bereit gestellten Finanzmittel. Aus der Bewilligung eines Projektes lassen sich auch keine Ansprüche auf die erneute Bewilligung eines weiteren Vorschlags gleichen Inhalts ableiten.

Die Höhe des bewilligten Zuschusses kann nachträglich nicht erhöht werden, reduziert sich jedoch, wenn die nachgewiesenen Kosten niedriger als die bewilligten Kosten sind.

7 Entscheidungsgremium

Der Stadtumbaubeirat entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Es setzt sich aus einer überschaubaren Anzahl an Mitgliedern zusammen, um kurzfristig für Entscheidungen zusammenkommen zu können. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des Stadtumbaus „Krefeld-Uerdingen“.

Der Beirat soll einen Querschnitt der Interessen möglichst aller lokalen Akteure abbilden und setzt sich wie folgt zusammen:

Vereine, Verbände u.a.

Jeweils ein Vertreter

- Uerdinger Heimatbund
- Uerdinger Kaufmannsbund
- Bürgerverein Uerdingen
- IG Oberstraße
- IG Rheinstadt e. V.
- Arbeitskreis „Erhalt Bücherei Uerdingen“
- Aktion Uerdinger Schaufenster
- Spielfreunde Uerdingen 1927 e. V.
- CHEMPUNKT Krefeld-Uerdingen
- Wirtschaftsförderungsgesellschaft

Politik

jeweils ein Vertreter der Fraktionen

Verwaltung

3 Vertreter

Für jedes Mitglied des Stadtumbaubeirates wird mindestens ein Vertreter bestimmt. Die Mitglieder und ihre Vertreter sollten möglichst nicht innerhalb eines Kalenderjahres wechseln, um eine kontinuierliche Arbeit zu gewährleisten.

Der Stadtumbaubeirat entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Projekte haben nur die Mitglieder des Beirats. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt). Der Beirat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder bei der Sitzung anwesend sind. Sollte der Stadtumbaubeirat bei einem Antrag keine mehrheitliche Entscheidung treffen können, wird über den entsprechenden Antrag im Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung der Stadt Krefeld beraten und entschieden.

8 Durchführung und Abrechnung der Maßnahme

Mit der Umsetzung des Vorhabens darf nicht vor der Bewilligung begonnen werden. Die Mittel werden grundsätzlich nachträglich auf Vorlage von Einzelnachweisen/Belegen ausgezahlt. Nach Abschluss des Projektes ist die Kosten- und Finanzierungsübersicht zu aktualisieren. Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss des Projektes vorgenommen werden.

Der Vorschlaggeber hat sein Projekt bzw. seine Aktivitäten mit Fotos und einer schriftlichen Kurzbeschreibung zu dokumentieren. Auf Wunsch kann das Quartiersbüro die Dokumentation beratend unterstützen. Zu jedem Projekt ist in geeigneter Form Öffentlichkeitsarbeit zu leisten. Die Öffentlichkeitsarbeit ist mit dem Quartiersbüro abzustimmen. Grundsätzlich ist dabei auf die finanzielle Unterstützung durch das Programm Stadtumbau „Krefeld-Uerdingen“ und ggf. durch Finanzhilfen des Bundes und des Landes zu verweisen.

9 Ausnahmen

Entscheidungen über eine erhöhte Förderung oder sonstige Ausnahmen von dieser Richtlinie sind vom Ausschuss für Stadtplanung und Stadtsanierung der Stadt Krefeld zu beschließen.

10 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Ihrer Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt in Kraft.



Krefeld, den 23.07.2019

Der Oberbürgermeister

Frank Meyer

IMMOBILIEN

Die Stadt Krefeld, Der Oberbürgermeister, vertreten durch den Fachbereich 21 – Finanzservice und städtisches Immobilien- / Flächenmanagement veräußert die Entwicklungsfläche „Am Festplatz Traar“ zur Errichtung eines Lebensmittelvollsortimenters im Rahmen einer Konzeptvergabe.

Die Grundstücksgröße beträgt ca. 8.000 m².

Kaufpreiserwartung: 1.500.000,00 Euro.





Weitergehende Informationen können per E-Mail
(susanne.tschorn@krefeld.de) sowie schriftlich bei der

Stadt Krefeld
Der Oberbürgermeister
Finanzservice und städtisches Immobilien-/ Flächenmanagement
z. Hd. Frau Tschorn
Hansastraße 105
47798 Krefeld

angefordert werden.

Bewerbungen mit Kaufpreisangebot sind bis zum 06.12.2019
spätestens 12:00 Uhr schriftlich unter vorgenannter Anschrift an
die Stadt Krefeld zu richten.

Krefeld, im August 2019
Peter Mertens
Fachbereichsleiter
Fachbereich 21 –
Finanzservice und städtisches Immobilien-/Flächenmanagement

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

09.08. bis 11.08.2019

WTK Wärmetechnik Service GmbH

Obergath 126 | 47805 Krefeld

31 95-0

16.08. bis 18.08.2019

Andreas Zelzner

Lechstraße 14 | 47809 Krefeld

54 82 83

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**

unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25**.

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

TELEFONSELSORGE

08 00- 1 11 01 11 und 08 00- 1 11 02 22

PARI MOBIL GMBH

**Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.**



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13- Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.